

Satzung

**Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 10.03.1994 in Wolfenbüttel.
Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 04.06.2013.
Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Braunschweig
unter der Registriernummer VR 150436.**

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Carl-Gotthard-Langhans-Schule Wolfenbüttel“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wolfenbüttel
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wolfenbüttel eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e. V.) versehen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist
 - a) Förderung der kulturellen, geistigen, sportlichen und sozialen Belange der Schülerinnen und Schüler.
 - b) Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schule, Eltern, Schulträger, Betrieben und Kammern.
 - c) Förderung von Schulpartnerschaften.
 - d) Förderung von Fortbildungen und Umschulungen.
 - e) ideelle und materielle Förderung der Carl-Gotthard-Langhans-Schule, der dieser Schule dienenden Veranstaltungen und der Öffentlichkeitsarbeit der Schule.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Etwaige Zweckbindungen von Spenden sind zu beachten. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Jeder Beschluss über eine Satzungsänderung ist vor der Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3

Mitgliedschaft und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt des Mitglieds, der dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist und der nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten möglich ist.
- (3) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit bestimmt sich nach der von der Mitgliederversammlung zu erlassenden Beitragsordnung.
- (2) Die Beitragsordnung kann vorsehen, dass juristische Personen einen höheren Beitrag zu zahlen haben als natürliche Personen.
- (3) Die Einnahmen des Vereins bestehen weiterhin aus öffentlichen und privaten Zuwendungen sowie den Erlösen von Veranstaltungen.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr, möglichst im ersten Viertel des Geschäftsjahres, vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, einberufen.
- (2) Daneben kann in gleicher Weise eine außerordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand einberufen werden. Dazu ist der Vorstand verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden und in seiner Abwesenheit vom ersten stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (4) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 7

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung bestimmt in allen grundsätzlichen Fragen die Richtlinien für die Arbeit des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) die Wahl des Vorstandes des Vereins
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Genehmigung des Geschäftsberichts
 - d) Satzungsänderungen
 - e) den Erlass der Beitragsordnung
 - f) die Auflösung des Vereins
- (3) Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder notwendig. Alle anderen Anträge gelten bei einfacher Mehrheit als angenommen.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Verein hat einen geschäftsführenden und einen erweiterten Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der ersten stellvertretenden Vorsitzenden (Schriftführer/in), dem/der zweiten stellvertretenden Vorsitzenden (Kassenwart/in). Zu dem erweiterten Vorstand gehören mindestens zwei und höchstens fünf Beisitzer/innen.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und erfüllt die Aufgaben, die ihm aufgrund von Beschlüssen der Mitgliederversammlung übertragen werden.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von jedem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands einzeln vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 5.000,00 € und die Aufnahme von Krediten sind für den Verein nur verbindlich, wenn eine zustimmende Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt.¹
- (4) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt und bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.
- (5) Mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sollen Lehrkräfte der Carl-Gotthard-Langhans-Schule sein.

¹ Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04.06.2013.

- (6) Beschlüsse des Vorstandes ergehen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden oder vom ersten Stellvertreter/von der ersten Stellvertreterin einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, anwesend sind. Die Einladung mit der Tagesordnung soll mindestens drei Tage vor der Sitzung erfolgen.
- (7) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Aufwendungen, die ihnen im Rahmen der Vorstandsarbeit erwachsen, werden im Rahmen der Haushaltsmittel erstattet.

§ 9 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt aus der Mitte der Mitglieder zwei Kassenprüfer, die die Jahresrechnung des Vorstandes prüfen und der Mitgliederversammlung darüber berichten. Die Kassenprüfer dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein. Ihr Prüfungsbericht ist bis zu der Mitgliederversammlung, in der über die Entlastung des Vorstandes entschieden wird, spätestens jedoch 4 Monate nach Ende des Geschäftsjahres abzuschließen.

§ 10 Auflösung des Vereins und Änderung des Vereinszwecks

Das bei der Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen geht auf den Landkreis Wolfenbüttel oder dessen Rechtsnachfolger als öffentlichen Schulträger mit der Verpflichtung über, es für die Carl-Gotthard-Langhans-Schule Wolfenbüttel zu verwenden. Das gleiche gilt, wenn der Verein seine Rechtsfähigkeit verliert oder wenn die Mitgliederversammlung eine vom zuständigen Finanzamt nicht als gemeinnützig anerkannte Änderung des Vereinszwecks beschließt bzw. bestätigt und diese Satzungsänderung beim Vereinsregister angemeldet wird.

Stand: 04.06.2013 Pf